

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon 031 633 85 11
Telefax 031 633 83 55
www.erez.be.ch
apd@erez.be.ch

Merkblatt für Lehrkräfte zum Thema: Anrechnung von Erfahrungs- und Dienstzeit

Grundsatz

Die berufliche Erfahrung wird der Lehrkraft in Form von Erfahrungs- und allenfalls Dienstzeit angerechnet. Die **Summe der Erfahrungszeit** (Praxisjahre) wird in einen Prozentwert umgewandelt und dem Anfangsgehalt angerechnet (vgl. separates Merkblatt zum Thema „Neueinstufung und Einstufungsverfügung“).

Die kumulierte **Dienstzeit** bestimmt den Zeitpunkt der Treueprämie, welche erstmals nach zehn und dann nach jeweils fünf weiteren Dienstjahren ausgerichtet wird (vgl. separates Merkblatt zum Thema „Treueprämien“).

Erfahrung

1. Praxisjahre als Lehrkraft und betreuende oder leitende Tätigkeiten an Institutionen zur Betreuung, Erziehung und Bildung werden unabhängig vom Beschäftigungsgrad für die gesamte Dauer angerechnet. Als Institutionen zur Betreuung, Erziehung und Bildung gelten alle öffentlichen und privaten Tagesschulen, (Tages-)Horte, Kinderkrippen, Tagesstätten und Tagesheime. Die Tätigkeit als Klassenhilfe kann ebenfalls voll angerechnet werden. Erfahrung von weniger als einem Jahr ist anrechenbar, wenn die einzelne Anstellung mindestens drei Wochen gedauert hat.
2. Andere berufliche Tätigkeiten werden zur Hälfte der Dauer angerechnet.
3. Unterbrüche der beruflichen Tätigkeit zur Erfüllung von Elternpflichten (bis zur Vollendung des 16. Altersjahres des letztgeborenen Kindes) werden zur Hälfte der Dauer angerechnet.
4. Eine andere berufliche Tätigkeit kann auf Gesuch der Lehrkraft hin für die gesamte Dauer angerechnet werden, wenn sie zur Erfüllung des Berufsauftrages direkt dienlich ist.
5. Nicht angerechnet wird die Zeit der Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der dazu gehörenden Praktika.
6. Praktika im Sinne von befristeten Stellen können nach Massgabe von Ziffer 1 oder 2 dieser Aufzählung angerechnet werden, wenn sie nach Abschluss einer Ausbildung übernommen wurden. Die Anrechnung erfolgt zur Hälfte der Dauer.
7. Die Zeit als Hilfsassistenten kann angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt zur Hälfte der Dauer.
8. Erfahrung innerhalb und ausserhalb des Berufs darf nicht mehrfach angerechnet werden.

Umrechnung in Prozent

Die anrechenbare Berufserfahrung wird in Prozentwerte umgewandelt. Die entsprechende Umrechnungstabelle „Anrechnung der Berufserfahrung bei Neueinstufungen ab dem 1. August 20xx“ wird jährlich publiziert.



Nachgewiesene Weiterbildungen Eine abgeschlossene qualifizierte Zusatzausbildung kann durch die Anrechnung von Gehaltsstufen berücksichtigt werden, sofern sie für die Ausübung der Funktion direkt umgesetzt werden kann.

Die Lehrkraft hat ein schriftliches Gesuch auf dem Dienstweg einzureichen. Verfügt eine Lehrkraft über mehrere Teilanstellungen, ist das Gesuch für jede der Teilanstellungen einzeln zu beurteilen.

Bei einem Stellenwechsel ist zwingend zu überprüfen, ob die nachgewiesene Zusatzausbildung nach wie vor einen erheblichen Mehrnutzen generiert, und ob sie direkt umsetzbar ist. Die Lehrkraft hat somit erneut ein Gesuch einzureichen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem „**Merkblatt für Lehrkräfte zum Thema: Anrechnung von Gehaltsstufen für eine abgeschlossene qualifizierte Zusatzausbildung nach Art. 31 LAV**“.

-
- Dienstzeit**
1. Als massgebend für die Berechnung der anrechenbaren Dienstzeit gilt die in der Kantonsverwaltung, im bernischen Kirchendienst oder an einer öffentlichen Schule im Kanton Bern insgesamt geleistete Dienstzeit.
 2. Fallen durch Gesetz öffentliche Aufgaben an den Kanton, ist die in der entsprechenden Funktion geleistete Dienstzeit ebenfalls anzurechnen.
 3. Die Zeitdauer einer Krankheitsabwesenheit wird als Dienstzeit angerechnet.
 4. Nicht zur Anrechnung gelangt die Ausbildungszeit, die als Schüler, Schülerin, Studierende, Lernende, Lernender, Praktikant, Praktikantin, Rechtskandidierende, Lernvikar, Lernvikarin, Hilfsassistent, Hilfsassistentin, Polizeiasspirant, Polizeiasspirantin, Lernpfleger, Lernpflegerin oder in entsprechender Funktion geleistet wurde.
 5. Die nebenamtliche Tätigkeit beim Kanton kann in besonderen Fällen ganz oder teilweise als anrechenbar erklärt werden.
 6. Die Zeit während des unbezahlten Urlaubes wird nicht angerechnet.

Nachweis **Bei Eintritt in den Schuldienst**
Erfahrungs- und Dienstzeit werden angerechnet, falls mit einem schriftlichen Nachweis die angegebene Zeit bestätigt werden kann. Dieser Nachweis kann in Form eines Arbeitszeugnisses oder einer Arbeitsbestätigung erbracht werden. Andere Dokumente werden akzeptiert, falls diese zweifelsfrei die Art und Dauer der Tätigkeit nachweisen können. Für die Anrechnung von Elternpflichten muss eine Kopie des Geburtsscheins oder des Familienbüchleins eingereicht werden.

Ausnahmen:

1. Für schulische und ausserschulische Tätigkeiten, welche drei Monate nicht übersteigen, müssen keine Belege eingereicht werden.
2. Für schulische und ausserschulische Tätigkeiten, welche mehr als zehn Jahre zurückliegen und die Lehrkraft keinen Nachweis mehr erbringen kann, muss kein Beleg eingereicht werden. (Die Aufbewahrungspflicht für Personalakten beträgt maximal zehn Jahre). In Zweifelsfällen wird die Anrechnung der Erfahrungs- und Dienstzeit mit der betroffenen Lehrkraft abgestimmt und muss von dieser mittels Unterschrift bestätigt werden.

Während einer Anstellung im Schuldienst

Die Erfahrungs- und Dienstzeit wird bei einer aktuellen Anstellung automatisch an die bisherige Erfahrungs- und Dienstzeit dazu gerechnet. Die Lehrkraft muss keinen Nachweis erbringen. Bei Wiedereintritt in den Schuldienst muss diese Anstellungszeit beim entsprechenden Formular aufgeführt, nicht aber mit einer Bestätigung nachgewiesen werden.

Detaillierte Liste	Am Anhang finden Sie eine detaillierte Liste mit Angaben über die Anrechenbarkeit von Tätigkeiten als Erfahrungs- und/oder Dienstzeit.
Rechtliche Grundlagen	Art. 30 und 31 der Verordnung vom 27. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV). Art. 97 und 98 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV).
Fragen?	Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die auf der Gehaltsabrechnung unter der Bezeichnung „Info zur Abrechnung“ aufgeführten Kontaktperson oder an die Hotline für Anstellungs- und Gehaltsfragen: Telefon 031 633 83 12.

Bern, Juni 2017

Abteilung Personaldienstleistungen

Anhang: Liste mit Angaben über die Anrechenbarkeit von Tätigkeiten als Erfahrungs- und/oder Dienstzeit

Tätigkeit in/im	Nähere Umschreibung	Erfahrungszeit	Dienstzeit / Treueprämie
Schuldienst	Der geleistete Schuldienst mit unbefristeter bzw. befristeter Anstellung im Bernischen Schuldienst unabhängig vom Beschäftigungsgrad.	100 %	100 %
	Stellvertretung im Stellvertreterstatus von mindestens drei zusammenhängenden Wochen im Bernischen Schuldienst unabhängig vom Beschäftigungsgrad.	100 %	100 %
	Ausserkantonaler oder ausländischer Schuldienst (inkl. Stellvertretung) unabhängig vom Beschäftigungsgrad.	100 %	nein
	Lehrtätigkeit an einer Privatschule bzw. an einer Musikschule im Kanton Bern.	100 %	nein
Institutionen zur Betreuung, Erziehung und Bildung - Tagesschulen - Tageshorte - Kinderkrippen - Tagesstätten/ Tagesheime - Kantonale Heime	Als Institutionen zur Betreuung, Erziehung und Bildung gelten alle öffentlichen und privaten Tagesschulen, (Tages-)Horte, Kinderkrippen, Tagesstätten/ Tagesheime. (Private Institutionen müssen eine Bewilligung gemäss Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 vorweisen.) Tätigkeit in den kantonalen Heimen: Schulheim Schloss Erlach, Sprachheilschule Münchenbuchsee, Schulheim Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz:	100%	Private Institutionen: nein Kantonale Institutionen: 100 %
Klassenhilfe	Tätigkeit als Klassenhilfe von mindestens drei zusammenhängenden Wochen im Bernischen Schuldienst unabhängig vom Beschäftigungsgrad.	100 %	nein
Verwaltung	Tätigkeit in der Verwaltung des Kantons Bern	50 %	100 %
Universität	Geleistete Assistenzzeit an der Universität Bern	100 %	100 %
	Geleistete Assistenzzeit an der Universität	100 %	nein
	Geleistete Dienstzeit bei der Verwaltungsstelle für Forschungs- und Drittkredite der Universität Bern.	50%	100%
Andere berufliche Tätigkeiten	Andere berufliche Tätigkeit; gilt auch im Fall einer absolvierten beruflichen Tätigkeit vor dem Eintritt in eine Lehrerbildungsinstitution (z. B. Sonderkursabsolventen und -absolventinnen, Lehrkräfte mit der matura-tätsbezogenen Lehrerausbildung). Die Ausbildungszeit wird nicht angerechnet.	50 %	nein
	Eine andere berufliche Tätigkeit kann auf Gesuch der Lehrkraft hin für die gesamte Dauer angerechnet werden, wenn sie zur Erfüllung des Berufsauftrages direkt dienlich ist.	Auf Gesuch der Lehrkraft	nein
Ausbildungszeit	Ausbildungszeit mit gleichzeitiger Tätigkeit als Lehrkraft (mit unbefristeter bzw. befristeter Anstellung im Bernischen Schuldienst unabhängig vom Beschäftigungsgrad).	100 %	100 %
	Ausbildungszeit mit gleichzeitiger anderweitiger Tätigkeit	50 %	nein
	Ausbildungszeit mit gleichzeitiger anderweitiger Tätigkeit in der Verwaltung des Kantons Bern. Für die Treueprämie ausgenommen sind die Tätigkeiten nach Art. 98 Abs. 1 PV bzw. Art. 30, Abs. 5 der LAV.	50 %	100 %
Elternpflichten	Unterbrüche der beruflichen Tätigkeit zur Erfüllung von Elternpflichten (bis zur Vollendung des 16. Altersjahres des letztgeborenen Kindes).	50 %	nein
	Elternpflichten während einer Vollzeitausbildung .	nein	nein
	Elternpflichten mit gleichzeitiger (teilzeitlichen) Ausbildung (z. B. an einer Universität) - Belastung der Ausbildung liegt unter 50 %.	50 %	nein

Tätigkeit in/im	Nähere Umschreibung	Erfahrungszeit	Dienstzeit / Treueprämie
Militärdienst	Militärdienst bei gleichzeitiger Anstellung als Lehrkraft im Kanton Bern.	100 %	100 %
	Militärdienst bei gleichzeitiger Anstellung für eine anderweitige Tätigkeit in der Verwaltung des Kantons Bern.	50 %	100 %
	Militärdienst, wenn keine Anstellung besteht.	50 %	nein
Praktika	Praktika, die Bestandteil einer Ausbildung sind.	nein	nein
	Praktika im Anschluss einer Ausbildung (im Sinne von befristeten Anstellungen)	50%	nein
Hilfsassistent	Zeit als Hilfsassistent	50%	nein
Unbezahlter Urlaub	Zeit während eines unbezahlten Urlaubs.	nein	nein
Weitere	Zeit während Studien- und Weltreisen.	nein	nein
	Nebenamtliche Tätigkeiten beim Kanton	in besonderen Fällen	in besonderen Fällen